

UBS (CH) Institutional Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella Fonds) für qualifizierte Anleger der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen

Fondsvertrag mit Anhang

Dezember 2018

Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS (CH) Institutional Fund besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - A. Bonds CHF Ausland
 - B. Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
 - C. Bonds CHF Ausland Medium Term
 - D. Bonds CHF Ausland Passive II
 - E. Bonds CHF Inland
 - F. Bonds CHF Inland Corporate Passive II
 - G. Bonds CHF Inland Medium Term
 - H. Bonds CHF Inland Passive II
 - I. Bonds CHF Prime Ausland
 - J. Bonds USD Inflation-linked Passive II
 - K. Equities Canada Passive II
 - L. Equities Canada ESG Passive II
 - M. Equities Emerging Markets Asia
 - N. Equities Emerging Markets Global
 - O. Equities Emerging Markets Global Passive II
 - P. Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
 - Q. Equities Europe Passive II
 - R. Equities Europe ESG Passive II
 - S. Equities Global Passive II
 - T. Equities Global Passive (CHF hedged) II
 - U. Equities Global (ex Switzerland) Quantitative
 - V. Equities Global Small Cap Passive II
 - W. Equities International (ex Switzerland)
 - X. Equities Israel Passive II
 - Y. Equities Japan Passive II
 - Z. Equities Switzerland
 - AA. Equities Switzerland Passive Large Capped II
 - BB. Equities Switzerland Passive All II
 - CC. Equities Switzerland Passive Large II
 - DD. Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
 - EE. Equities USA Passive II
 - FF. Equities Pacific (ex Japan) Passive II
 - GG. Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II
 - HH. Global Aggregate Bonds Passive II
 - II. Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
 - JJ. Global Allocation (USD)
 - KK. Global Bonds 1
 - LL. Global Bonds 3
 - MM. Global Bonds 4
 - NN. Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
 - OO. Global Bonds Diversified
 - PP. Global Bonds Passive (CHF hedged) II
 - QQ. Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
 - RR. Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
 - SS. Global Real Estate Securities Passive II
 - TT. Small & Mid Cap Equities Switzerland
 - UU. Swiss Real Estate Selection II
 - VV. Equities Emerging Markets Small Cap Passive II
2. In Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf Begehrungen der Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank bewilligt, dass die Fondsleitung von den Vorschriften bezüglich der Pflicht zur Erstellung eines Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger, der Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar, der Pflicht zur Preispublikation sowie der Pflicht zur Veröffentlichung eines Halbjahresberichts befreit ist. Im Weiteren kann anstelle der

Barzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen die Fondsleitung im Einzelfall auch einer Einbringung von Effekten zustimmen. Die Rücknahme kann ebenso anstelle der Barauszahlung durch Rückgabe von Effekten erfolgen.

Anstelle des Prospekts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über das Anlageziel, über eine allfällige Delegation von Anlageentscheiden sowie über eine allfällige Befreiung gemäss Art. 31 Abs. 3 KAG und eine Delegation von weiteren Teilaufgaben der Fondsleitung, über Zahlstellen, Vertriebsträger und Prüfgesellschaft des Fonds. Der Anleger hat jederzeit das Recht, zusätzliche Angaben und Informationen über das entsprechende Teilvermögen von der Fondsleitung zu erhalten.

3. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
4. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
5. Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management, ein Unternehmensbereich von UBS AG, Basel und Zürich:
 - Bonds CHF Ausland
 - Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
 - Bonds CHF Ausland Medium Term
 - Bonds CHF Ausland Passive II
 - Bonds CHF Inland
 - Bonds CHF Inland Corporate Passive II
 - Bonds CHF Inland Medium Term
 - Bonds CHF Inland Passive II
 - Bonds CHF Prime Ausland
 - Bonds USD Inflation-linked Passive II
 - Equities Canada ESG Passive II
 - Equities Emerging Markets Global
 - Equities Europe Passive II
 - Equities Europe ESG Passive II
 - Equities Global Passive II
 - Equities Global Passive (CHF hedged) II
 - Equities Global (ex Switzerland) Quantitative
 - Equities International (ex Switzerland)
 - Equities Israel Passive II
 - Equities Switzerland
 - Equities Switzerland Passive Large Capped II
 - Equities Switzerland Passive All II
 - Equities Switzerland Passive Large II
 - Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
 - Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II
 - Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
 - Global Allocation (USD)
 - Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
 - Global Bonds Diversified
 - Global Bonds Passive (CHF hedged) II
 - Small & Mid Cap Equities Switzerland
 - Swiss Real Estate Selection II
6. Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management (UK) Ltd, London:
 - Equities Canada Passive II
 - Equities Emerging Markets Global Passive II
 - Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
 - Equities Global Small Cap Passive II
 - Equities Japan Passive II
 - Equities USA Passive II
 - Equities Pacific (ex Japan) Passive II
 - Global Aggregate Bonds Passive II
 - Global Bonds 1
 - Global Bonds 3
 - Global Bonds 4
 - Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
 - Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
 - Global Real Estate Securities Passive II
 - Equities Emerging Markets Small Cap Passive II
7. Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management (Singapore) Ltd, Singapur:
 - Equities Emerging Markets Asia

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.
Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.
Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innerhalb der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des jeweiligen Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beaufragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche diese Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf qualifizierte Anleger:

Als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrages gelten ausschliesslich folgende Anleger:

- a) Beaufsichtigte Finanzintermediäre, wie Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen;
- b) Beaufsichtigte Versicherungsunternehmungen;
- c) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- d) Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- e) Vermögende Privatpersonen gemäss Art. 10 Abs. 3bis KAG, die schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen (opting-in);
- f) Anleger, die gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, dass sie nicht als qualifizierte Anleger gelten wollen (opting-out).

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beaufragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilkategorie erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beaufragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäsche, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Anhangs erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen hafftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
 2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
 3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
- Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zur Zeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X». Alle Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben.

Alle Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) «I-A1»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertrieb und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- b) «I-A2»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertrieb und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.
- c) «I-A3»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertrieb und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird. d) «I-B»: Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt nur die Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und des Vertriebs, nicht aber diejenigen der Fondsadministration, die direkt den Vermögen der Teilvermögen belastet werden. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- e) «I-X»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertrieb und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt sowohl die Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und des Vertriebs, als auch diejenigen der Fondsadministration. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- f) «U-X»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertrieb und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt sowohl die Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und des Vertriebs, als auch diejenigen der Fondsadministration.

Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse unterscheidet sich ausserdem von allen anderen Anteilsklassen durch den höheren Erstausgabepreis und steht ausschliesslich an-

deren kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung.

Für die Teilvermögen – **Equities Emerging Markets Global** und – **Equities Emerging Markets Global Passive II** bestehen die sechs oben ausgeführten Anteilsklassen auch in einer auf Schweizer Franken (CHF) denominierten Ausgestaltung, was mit dem Zusatz «(CHF)» angezeigt wird.

Anteile in einer gegenüber der Rechnungseinheit abgesicherten oder anderen denominierten Währung werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) der Anteilsklassenbezeichnung ausgegeben und zurückgenommen.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt und werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren, wobei die in Ziff. 3 in Klammern bei den Namen der Teilvermögen angegebenen Währungen lediglich die Referenzwährungen der Teilvermögen angeben, die mit den Anlagewährungen nicht übereinstimmen müssen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. j einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, d und e, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte – mit Ausnahme der Commodities – gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

- d) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören, oder dieser Art entsprechen.
 - e) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art Immobilienfonds angehören, oder dieser Art entsprechen.
 - f) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekte gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. f, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Die strukturierten Produkte werden entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - g) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - h) Edelmetalle und Edelmetallzertifikate bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens.
 - i) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - j) Andere als die vorstehend in Bst. a bis i genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in, Waren und Warenpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art nach Bst. a bis h vorstehend.
2. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

A. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldhern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben, und die ein Mindest-Rating von BBB oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

B. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland Corporate Passive II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten Schuldern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

C. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Bst. aa vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. ab vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%.
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate auf Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%.
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivaten gemäss § 12 darf die durchschnittliche Laufzeit der Forderungswertpapiere und -rechte des Teilvermögens sechs Jahre und die Restlaufzeit der Einzelanlage zehn Jahre nicht überschreiten. Bei variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und -rechten gilt der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.

D. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland Passive II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

E. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz in der Schweiz haben und die ein Mindest-Rating BBB oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

F. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland Corporate Passive II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten Schuldern, die ihren Sitz in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

G. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland Medium Term

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen,
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Zudem muss die durchschnittliche Laufzeit des Teilvermögens zwischen ein und fünf Jahren liegen, wobei die Restlaufzeit der Einzelanlagen zehn Jahre nicht überschreiten darf.

H. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland Passive II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

I. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Prime Ausland

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben und die ein Mindest-Rating von AA- durch S&P, AA3 durch Moody's oder AA- durch Fitch oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

J. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds USD Inflation-linked Passive II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens:
 - a) in inflationsgebundene Forderungspapiere und Forderungsrechte, welche von internationalen oder supranationalen Organisationen, von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldern ausgegeben werden, auf USD lautend und ein Mindest-Rating von BBB- durch S&P, Baa3 durch Moody's oder BBB- durch Fitch oder ein gleichwertiges Rating aufweisen, wobei Titel mit niedrigeren Ratings erlaubt sind, wenn die Schuldner im Referenzindex enthalten sind;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen. Bei Anlagen in kollektive Anlagen stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind;
 - c) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen und entsprechend kein Mindest-Rating von BBB- durch S&P, Baa3 durch Moody's oder BBB- durch Fitch oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

K. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Canada Passive II

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „– Equities Global Passive II“, „– Equities Global Passive (CHF hedged) II“ sowie „UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Passive (CHF hedged) II“ (Dachfonds). Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoerteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziff. 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Kanada haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Kanada halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Kanada haben;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - c) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - d) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

L. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Canada ESG Passive II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Kanada haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Kanada halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Kanada ausüben, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bf) Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
 - Pensionsgeschäfte: das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

M. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Asia

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets in Asien haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den Emerging Markets in Asien halten oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets in Asien ausüben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

N. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

O. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global Passive II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

P. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 80% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
- bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen und deren Vermögen überwiegend in eine der in Bst. ba und bc genannten Anlagen investiert wird;
- bf) Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss Bst. ba insgesamt höchstens 10%;
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss Bst. a, ba, bd und be auf konsolidierter Basis mindestens 90%;
 - Forderungswertpapiere insgesamt höchstens 5%;
 - Geldmarktinstrumente insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: Das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
 - Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.

Q. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Europe Passive II

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „– Equities Global Passive II“, „– Equities Global Passive (CHF hedged) II“ sowie „UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Passive (CHF hedged) II“ (Dachfonds). Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoerteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziff. 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Europa halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa haben;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

R. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Europe ESG Passive II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Europa halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
 - bf) Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
 - Pensionsgeschäfte: das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

S. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global Passive II

Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Anlageziel, mittels Erwerb von bis zu jeweils 100% der Anteile der Zielfonds «– Equities Canada Passive II», «– Equities Europe Passive II», «– Equities Japan Passive II», «– Equities Pacific (ex Japan) Passive II», «– Equities USA Passive II» und «– Equities Israel Passive II» den im Anhang genannten Referenzindex passiv nachzubilden. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. D Ziff. 10 verwiesen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz), die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen und gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

T. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global Passive (CHF hedged) II

Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Anlageziel, mittels Erwerb von bis zu jeweils 100% der Anteile der Zielfonds «– Equities Canada Passive II», «– Equities Europe Passive II», «– Equities Japan Passive II», «– Equities Pacific (ex Japan) Passive II», «– Equities USA Passive II» und «– Equities Israel Passive II» den im Anhang genannten Referenzindex passiv nachzubilden. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. D Ziff. 10 verwiesen.

- 3. a) Dieses Teilvermögen ist als Dachfonds konzipiert. Dies bedeutet, dass nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens 49% und insgesamt höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investiert werden.
Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz), die in dem im Anhang genannten Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden; die Anlagen werden gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen und gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen mindestens 49% insgesamt höchstens 100%; Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen;
 - ausländische kollektive Kapitalanlagen i.S.v. vorstehender Ziff. 3 Bst. ab) gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d) jeweils höchstens 10%;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
 - Pensionsgeschäfte: das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.

U. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global (ex Switzerland) Quantitative

- 3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) tätigen Unternehmen, welche als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) agierenden Unternehmen mit Sitz weltweit (mit Ausnahme der Schweiz) halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der ganzen Welt bestreiten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

V. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global Small Cap Passive II

- 3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungspapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex (Anhang) enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

W. UBS (CH) Institutional Fund – Equities International (ex Switzerland)

- 3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz); die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen je-

- doch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d , die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.

X. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Israel Passive II

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „– Equities Global Passive II“, „– Equities Global Passive (CHF hedged) II“ sowie „UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Passive (CHF hedged) II“ (Dachfonds). Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziff. 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

- 3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Israel haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Israel halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Israel haben, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: Das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
 - Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.

Y. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Japan Passive II

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „– Equities Global Passive II“ und „– Equities Global Passive (CHF hedged) II“ (Dachfonds). Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziff. 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Japan halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

Z. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

AA. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive Large Capped II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bf) Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
 - Pensionsgeschäfte: das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

BB. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive All II**CC. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive Large II**

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieser Teilvermögen oder Teilen davon anlegen
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- für das Teilvermögen "– **Equities Switzerland Passive All II**" gilt: andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 25%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

DD. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungspapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesell-schaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, die im Referenzindex (Anhang) enthalten sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipa-tions-scheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen und deren Vermögen überwiegend in eine der vorstehend genannten Anlagen (Ziff. 3 Bst. b Spiegelstrich 1-3) investiert wird;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: Das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
 - Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.

EE. UBS (CH) Institutional Fund – Equities USA Passive II

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „– Equities Global Passive II“ und „– Equities Glo-bal Passive (CHF hedged) II“ (Dachfonds). Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziff. 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipa-tionsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben, als Holdinggesell-schaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den USA halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipa-tionsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

FF. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive II

Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „– Equities Global Passive II“, „– Equities Global Passive (CHF hedged) II“ sowie „UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Passive (CHF hedged) II“ (Dachfonds). Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziff. 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im pazifischen Raum, d.h. Hongkong, Australien, Neuseeland und Singapur (mit Ausnahme von Japan) haben, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d , die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen.
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziffer 3 ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

GG. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im pazifischen Raum (Hongkong, Australien, Neuseeland und Singapur) mit Ausnahme von Japan haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in diesen Ländern halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in diesen Ländern ausüben, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bf) Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
 - Pensionsgeschäfte: das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

HH. UBS (CH) Institutional Fund – Global Aggregate Bonds Passive II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

II. UBS (CH) Institutional Fund – Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und jene, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
 - Bankguthaben
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

JJ. UBS (CH) Institutional Fund – Global Allocation (USD)

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in:
- aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen und Notes sowie andere fest- oder variabelverzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit;
 - ab) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) weltweit;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schultern von in- und ausländischen Emittenten;
 - ae) börsennotierte geschlossene schweizerische oder ausländische Immobilien-Investmentfonds, wie beispielsweise REIT's und UCITS REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften.
 - af) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ag) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ah) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ai) Derivate und strukturierte Produkte auf Edelmetalle und Commodities;
 - aj) Bankguthaben.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. af vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ah vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa und Bst. ab vorstehend investiert sind.
- b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Forderungswertpapiere und -rechte zwischen einem Rating von BBB- und C, oder ein gleichwertiges Rating höchstens 20%;
 - Forderungswertpapiere und -rechte zwischen einem Rating von CCC und C oder ein gleichwertiges Rating höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%, wobei folgendes zu beachten ist:
Anlagen in Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind nicht erlaubt. Die Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem müssen die Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe muss gewährleistet sein. Bei den Zielfonds handelt es sich um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht;
 - Anlagen gemäss Ziff. 3 Bst. ae vorstehend insgesamt höchstens 20%.
 - Derivate und strukturierte Produkte auf Edelmetalle und Commodities insgesamt höchstens 10%.

KK. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds 1

LL. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds 3

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieser Teilvermögen oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis

- mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

MM. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds 4

- 3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 20%.

NN. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)

- 3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und jene, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.

- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
 - Bankguthaben
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.

OO. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Diversified

- 3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.

PP. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Passive (CHF hedged) II

- 3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende Obligationen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.

- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

QQ. UBS (CH) Institutional Fund – Global Corporate Bonds (CHF hedged) II

- 3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater Schuldner weltweit, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P oder Fitch bzw. Baa3 durch Moody's oder ein vergleichbares Rating aufweisen sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und jene, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

RR. UBS (CH) Institutional Fund – Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II

- 3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;

- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und jene, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
 - Bankguthaben
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

SS. UBS (CH) Institutional Fund – Global Real Estate Securities Passive II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Wertpapiere von Gesellschaften weltweit, deren Hauptaktivität im Kauf, Verkauf, der Erschließung, Überbauung, Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Immobilien liegt, oder Unternehmen, die zwecks Erzielung von Einkünften und Kapitalgewinnen Eigentum an Grundstücken und Immobilien besitzen oder diese bewirtschaften. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) weltweit, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungspapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 30%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

TT. UBS (CH) Institutional Fund – Small & Mid Cap Equities Switzerland

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungspapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die im Referenzindex (Anhang) enthalten sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungspapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

UU. UBS (CH) Institutional Fund – Swiss Real Estate Selection II

3. a) Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel dieses Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Wertpapiere von schweizerischen Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Kauf, Verkauf, der Er-schliessung, Überbauung, Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Immobilien liegt, oder Unternehmen, die zwecks Erzielung von Einkünften und Kapitalgewinnen Eigentum an Grundstücken und Immobilien besitzen oder diese bewirtschaften. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind und von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in nächsten sechs Monaten in den Index aufgenommen werden;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen.
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis e, die den in Ziffer 3 ab genannten Anforderungen nicht genügen
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

VV. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Small Cap Passive II

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 20%.
 - Securities Lending: Das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.
 - Pensionsgeschäfte: das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung aller Teilvermögen (mit Ausnahme der Teilvermögen, für die in § 8 Ziff. 3 Bst. c die Effektenleihe ausgeschlossen ist) sämtliche Arten von Effekten ausleihen (= Securities Lending), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen

Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantie oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigten werden.
Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstattan. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.
Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstattan.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantie oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der

- Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

§ 12 Derivate

A. Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren („VaR-Ansatz“)

Absatz A. gelangt für die folgenden Teilvermögen zu Anwendung:

- Global Allocation (USD)
1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmt und messbar sind.
 2. Bei der Risikomessung gelangt der Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren («VaR-Ansatz») zur Anwendung und es werden periodisch Stresstests durchgeführt (vgl. Ziff. 5).
 3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswertes und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
 4. Die Fondsleitung bildet ein Risikomess-Modell, welches die Risiken der Teilvermögen als Value-at-Risk (VaR) schätzt. Der VaR ist täglich auf der Basis der Positionen des Vortags mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99% und einer Halbperiode von 20 Handelstagen zu berechnen. Dabei muss ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr (250 Bankwerkstage) berücksichtigt werden. Die Fondsleitung führt für jedes Teilvermögen ein Vergleichsportefeuille, welches keine Hebelwirkung aufweist und grundsätzlich keine Derivate enthält, dessen Zusammensetzung sich insbesondere nach den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Limiten gemäss den Angaben im Fondsvertrag, Prospekt und den wesentlichen Informationen für den Anleger des entsprechenden Teilvermögens bestimmt. Das Vergleichsportefeuille darf Derivate enthalten, wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag eine Long/Short-Strategie umsetzt und im Vergleichsportefeuille das Short-Exposure durch Derivate dargestellt wird oder wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag eine Anlagepolitik mit Währungsabsicherung umsetzt und als Vergleichsmassstab ein währungsabgesichertes Vergleichsportefeuille herangezogen wird. Der VaR eines Teilvermögens darf das Doppelte des VaR des entsprechenden Vergleichsportefeuilles zu keiner Zeit überschreiten (relative VaR-Limite). Die Fondsleitung simuliert periodisch (mindestens monatlich) ausserordentliche Marktverhältnisse (Stresstests). Stresstests sind zudem durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung der Ergebnisse der Stresstests durch eine Änderung des Werts oder der Zusammensetzung des Vermögens eines Teilvermögens oder durch eine Änderung in den Marktgegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann.
 5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegen-

partei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehendem Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Anhang enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Teilvermögens;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten.

B. Commitment-Ansatz II

Absatz B. gelangt für die folgenden Teilvermögen zu Anwendung:

- Bonds CHF Ausland
- Bonds CHF Ausland Medium Term
- Bonds CHF Inland
- Bonds CHF Inland Medium Term
- Bonds CHF Prime Ausland
- Equities Emerging Markets Asia
- Equities Emerging Markets Global
- Equities Emerging Markets Global Passive II
- Equities Global (ex Switzerland) Quantitative
- Equities International (ex Switzerland)
- Equities Switzerland
- Global Bonds 1
- Global Bonds 3
- Global Bonds 4
- Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
- Global Bonds Diversified
- Small & Mid Cap Equities Switzerland
- Swiss Real Estate Selection II

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbeitrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapiere und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn

- das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

C. Commitment Ansatz I

Absatz C. gelangt für die folgenden Teilvermögen zu Anwendung:

- Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
 - Bonds CHF Ausland Passive II
 - Bonds CHF Inland Corporate Passive II
 - Bonds CHF Inland Passive II
 - Bonds USD Inflation-linked Passive II
 - Equities Canada Passive II
 - Equities Canada ESG Passive II
 - Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
 - Equities Europe Passive II
 - Equities Europe ESG Passive II
 - Equities Global Passive II
 - Equities Global Passive (CHF hedged) II
 - Equities Global Small Cap Passive II
 - Equities Israel Passive II
 - Equities Japan Passive II
 - Equities Switzerland Passive Large Capped II
 - Equities Switzerland Passive All II
 - Equities Switzerland Passive Large II
 - Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
 - Equities USA Passive II
 - Equities Pacific (ex Japan) Passive II
 - Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II
 - Global Aggregate Bonds Passive II
 - Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
 - Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
 - Global Bonds Passive (CHF hedged) II
 - Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
 - Global Real Estate Securities Passive II
 - Equities Emerging Markets Small Cap Passive II
1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
 2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
 3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
 4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagement-reduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
 5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
 6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.

7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbeitrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a), die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die

Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 50% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementshöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

A. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland

UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland Corporate Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term

UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland

UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland Corporate Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland Medium Term

UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Prime Ausland

UBS (CH) Institutional Fund – Bonds USD Inflation-linked Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Global Aggregate Bonds Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II

UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds 1

UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds 3

UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)

UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Diversified

UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Passive (CHF hedged) II

UBS (CH) Institutional Fund – Global Corporate Bonds (CHF hedged) II

UBS (CH) Institutional Fund – Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekte und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Für das Teilvermögen – Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II gilt: Dieses Teilvermögen kann bis zu 100% in den Zielfonds – Global Aggregate Bonds Passive II investieren. Der Zielfonds darf keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und muss für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).
Für das Teilvermögen – Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged) gilt eine Limite von maximal 25%.
Für das Teilvermögen – Global Bonds Diversified gilt: das Teilvermögen investiert in gesamtheitlich mindestens 4 Zielfonds. Die Fondsleitung darf dabei höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Abweichend davon darf die Fondsleitung bis maximal 49% in

den Zielfonds UBS (Lux) Bonds SICAV – Short Term EUR Corporates sowie bis maximal 35% in den Zielfonds UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged) anlegen. Die Zielfonds dürfen keine Gebührenkumulation mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlagen und Gebühren ermöglichen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttbetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.

Zusätzlich gilt für die Teilvermögen "**– Bonds CHF Inland**", "**– Bonds Inland Passive II**" sowie "**– Bonds CHF Inland Medium Term**" folgendes:

Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstutute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

B. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Asia UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

C. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Canada Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Europe Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global Small Cap Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Japan Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive All II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive Large II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities USA Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Small Cap Passive II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Bezuglich Emittenten gelten folgende Limiten:
 - a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Anhang aufgeführt wird, enthalten ist.
 - b) Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.
Bei Emittenten, die aus dem Referenzindex ausgeschieden sind, darf der Anteil am Vermögen eines Teilvermögens bis maximal sechs Monate nach dem Ausscheiden den Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten maximal die letzte publizierte Indexgewichtung + 1%-Punkt nicht überschreiten.
 - c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens mit Ausnahme der zwei nacherwähnten Teilvermögen nicht übersteigen.
Für die Teilvermögen "**– Equities Switzerland Passive All II**" sowie "**– Equities Switzerland Passive Large II**" gilt bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte..
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens mit Ausnahme der zwei nacherwähnten Teilvermögen nicht übersteigen.
Für die Teilvermögen "**– Equities Switzerland Passive All II**" sowie "**– Equities Switzerland Passive Large II**" gilt bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen mit Ausnahme des Teilvermögens "**– Equities Emerging Markets Small Cap Passive II**", welche höchstens 20% sowie des Teilvermögens "**– Equities Switzerland Passive All II**", das höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen darf.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

D. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global Passive (CHF hedged) II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities International (ex Switzerland)

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 15% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
Für die Teilvermögen "**– Equities Global Passive II**" und "**– Equities Global Passive (CHF hedged) II**" gilt: Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung kann dauernd bis zu 100% des Teilvermögens in einen einzigen anderen Anlagefonds (Zielfonds) investieren. Für die Teilvermögen "**– Equities Global Passive II**" und "**– Equities Global Passive (CHF hedged) II**" dürfen die Zielfonds keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlagen und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).
Für die Teilvermögen "**– Equities Global Passive II**" und "**– Equities Global Passive (CHF hedged) II**" gilt: Die Fondsleitung kann gemäss § 8 Bst. Y. Ziff. 3 resp. § 8 Bst. Z. Ziff. 3 bis zu 100% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren; dabei investiert die

Fondsleitung in regionale Zielfonds, wobei pro Region ein Zielfonds eingesetzt werden kann; folglich kann die Gewichtung pro Zielfonds (gemessen am Vermögen des jeweiligen Teilvermögens) der Gewichtung der jeweiligen Region des jeweiligen im Anhang genannten Referenzindex entsprechen, wobei die regionale Zielfondsgewichtung im Vergleich zum jeweiligen Referenzindex zu maximal 3% überschritten werden darf. Zusätzlich beachtet die Fondsleitung folgendes:

- Die Fondsleitung kann dauernd bis zu 80% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in einen einzigen anderen Anlagefonds (Zielfonds) investieren.
- Die Fondsleitung investiert mindestens in vier verschiedene kollektive Kapitalanlagen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben, bei Investitionen des Teilvermögens "**– Equities International (ex Switzerland)**" in verbundene Anlagefonds bis zu 100%, sofern der Zielfonds weder eine Ausgabe- noch eine Rücknahmekommission erhebt; davon abweichend gilt für die Teilvermögen «– Equities Global Passive II» und «– Equities Global Passive (CHF hedged) II»: Von den Zielfonds «– Equities Canada Passive II», «– Equities Europe Passive II», «– Equities Japan Passive II», «– Equities Pacific (ex Japan) Passive II», «– Equities USA Passive II» sowie «– Equities Israel Passive II» darf die Fondsleitung für das Vermögen des Teilvermögens jedoch bis 100% der Anteile erwerben, sofern diese Zielfonds weder eine Ausgabe- noch eine Rücknahme- oder Verwaltungskommission erheben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

E. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Israel Passive II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Bezuglich Emittenten gelten folgende Limiten:
 - a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Anhang aufgeführt wird, enthalten ist.
 - b) Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.
Bei Emittenten, die aus dem Referenzindex ausgeschieden sind, darf der Anteil am Vermögen eines Teilvermögens bis maximal sechs Monate nach dem Ausscheiden den Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten maximal die letzte publizierte Indexgewichtung + 1%-Punkt nicht überschreiten.
 - c) Die Anlagen sind auf mindestens 10 Emittenten aufzuteilen, es sei denn, die Anzahl Emittenten im Referenzindex fällt zwischenzeitlich auf unter 10.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Für Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, gilt als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Für Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, gilt als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziffer 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

F. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Bezuglich Emittenten gelten folgende Limiten:
 - a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
 - b) Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a) eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden.
 - c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen, wobei Ziff. 3 vorgeht.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

- G. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Canada ESG Passive II**
UBS (CH) Institutional Fund – Equities Europe ESG Passive II
UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive Large Capped II
UBS (CH) Institutional Fund – Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II
1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
 2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 3. a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegen, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Anhang aufgeführt wird, enthalten ist.
 b) Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie bei jenen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.
 Bei Emittenten, die aus dem Referenzindex ausgeschieden sind, darf der Anteil am Vermögen eines Teilvermögens bis maximal sechs Monate nach dem Ausscheiden den Gesamtwert der Aktiven desselben Emittenten maximal die letzte publizierte Indexgewichtung + 1%-Punkt nicht überschreiten.
 c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
 Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 derselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Für das Teilvermögen UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive Large Capped II gilt eine Limite von 35%.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Für das Teilvermögen UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive Large Capped II gilt eine Limite von 35%.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
 Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziffer 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

H. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds 4

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind und Geldmarktinstrumente, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimits von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 außer Betracht.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

I. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global (ex Switzerland) Quantitative

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des

- Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei der selben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttbetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

J. UBS (CH) Institutional Fund – Swiss Real Estate Selection II

1. In die Risikoerteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten und Geldmarktinstrumente, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei der selben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens von Swiss Real Estate Selection II in Anteilen des selben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttbetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

K. UBS (CH) Institutional Fund – Global Real Estate Securities Passive II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3.
 - a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
 - b) Bei Emittenten die im Referenzindex enthalten sind, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten. Dabei erfolgt die Gewichtung der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten möglichst analog zu deren Gewichtung im Referenzindex, wobei die Übergewichtung im Maximum auf 1%-Punkte beschränkt ist.
 - c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

L. UBS (CH) Institutional Fund – Global Allocation (USD)

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

- Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 49% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimits von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 außer Betracht.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).
- M. UBS (CH) Institutional Fund – Small & Mid Cap Equities Switzerland**
1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
 2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten und Geldmarktinstrumente, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

N. Bestimmung für alle Teilvermögen

Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert für die in § 17 Ziff. 2 Bst. b genannten Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen bzw. der Bewertungs-Nettoinventarwert für die in § 17 Ziff. 2 Bst. a genannten Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des entsprechenden Teilvermögens statt.
Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer Nettoinventarwert“) berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen in Ziff. 6.2.1 Bst. a des Anhangs genannten Tag fällt. Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen, die nicht unter § 17 Ziff. 2 Bst. a aufgeführt sind:
Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkategorie zugeordnet sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet.
7. Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen gemäss § 17 Ziff. 2 Bst. a:
Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des Anlagefonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Anlagefonds erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage

erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Anlagefonds führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilkasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilkasse zufließenden Betreffnis bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigten wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerntag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Anhang regelt die Einzelheiten.
2. Nebenkosten
 - a) Für die folgenden Teilvermögen gilt folgendes:
 - Bonds CHF Ausland
 - Bonds CHF Ausland Medium Term
 - Bonds CHF Inland
 - Bonds CHF Inland Medium Term
 - Bonds CHF Prime Ausland
 - Equities Emerging Markets Asia
 - Equities Emerging Markets Global
 - Equities Global (ex Switzerland) Quantitative
 - Equities International (ex Switzerland)
 - Equities Switzerland
 - Global Allocation (USD)
 - Global Bonds 1
 - Global Bonds 3
 - Global Bonds 4
 - Global Bonds Diversified
 - Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
 - Small & Mid Cap Equities Switzerland
 - Swiss Real Estate Selection II

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 3) zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.

2. b) Für die folgenden Teilvermögen gilt folgendes:
 - Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
 - Bonds CHF Ausland Passive II
 - Bonds CHF Inland Corporate Passive II
 - Bonds CHF Inland Passive II
 - Bonds USD Inflation-linked Passive II

- Equities Canada Passive II
- Equities Canada ESG Passive II
- Equities Europe Passive II
- Equities Europe ESG Passive II
- Equities Emerging Markets Global Passive II
- Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
- Equities Global Passive II
- Equities Global Passive (CHF hedged) II
- Equities Global Small Cap Passive II
- Equities Israel Passive II
- Equities Japan Passive II
- Equities Switzerland Passive Large Capped II
- Equities Switzerland Passive All II
- Equities Switzerland Passive Large II
- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
- Equities USA Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
- Global Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Real Estate Securities Passive II
- Equities Emerging Markets Small Cap Passive II

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 3) zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
 4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
 5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
 7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.
- Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
- Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurzwert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgege-

benen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die in § 6 Ziff. 4 umschriebenen Tätigkeiten und den Vertrieb der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission).
 - a) Anteilsklassen «I-A1», «I-A2» und «I-A3»
Für diese Anteilsklassen gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.
 - b) Anteilsklasse «I-B»
Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 0.200% p.a.
 - c) Anteilsklasse «I-X»
Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über diejenige Entschädigung abgegolten, welche UBS aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht (vgl. § 6 Ziff. 4).
0.000% p.a.
 - d) Anteilsklasse «U-X»
Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über diejenige Entschädigung abgegolten, welche UBS aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht (vgl. § 6 Ziff. 4).
0.000% p.a.
- Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer auf Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «(CHF)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-d.
- Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer auf eine andere als den Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «(Währung)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-d.
- Über die bei den Anteilsklassen effektiv erhobenen Kommissionssätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang zum Fondsvertrag.
2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:
 - a) Sämtliche aus der Verwaltung des jeweiligen Teilvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt. Vorbehalten bleibt § 17 Ziff. 2 Bst. b;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für die Übersetzung der Fondsverträge mit Anhang sowie der Jahresberichte;
 - h) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Druck der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - i) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- j) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - k) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - l) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - m) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
 - n) Lizenzgebühren für Index-Gebrauch, für alle Teilvermögen.
3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
6. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zu kommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1.	Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:	
A.	Bonds CHF Ausland	Schweizer Franken (CHF);
B.	Bonds CHF Ausland Corporate Passive II	Schweizer Franken (CHF);
C.	Bonds CHF Ausland Medium Term	Schweizer Franken (CHF);
D.	Bonds CHF Ausland Passive II	Schweizer Franken (CHF);
E.	Bonds CHF Inland	Schweizer Franken (CHF);
F.	Bonds CHF Inland Corporate Passive II	Schweizer Franken (CHF);
G.	Bonds CHF Inland Medium Term	Schweizer Franken (CHF);
H.	Bonds CHF Inland Passive II	Schweizer Franken (CHF);
I.	Bonds CHF Prime Ausland	Schweizer Franken (CHF);
J.	Bonds USD Inflation-linked Passive II	US Dollar (USD);
K.	Equities Canada Passive II	Schweizer Franken (CHF);
L.	Equities Canada ESG Passive II	Schweizer Franken (CHF);
M.	Equities Emerging Markets Asia	US Dollar (USD);
N.	Equities Emerging Markets Global	US Dollar (USD);
O.	Equities Emerging Markets Global Passive II	US Dollar (USD);
P.	Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II	Schweizer Franken (CHF);
Q.	Equities Europe Passive II	Schweizer Franken (CHF);
R.	Equities Europe ESG Passive II	Schweizer Franken (CHF);
S.	Equities Global Passive II	Schweizer Franken (CHF);
T.	Equities Global Passive (CHF hedged) II	Schweizer Franken (CHF);
U.	Equities Global (ex Switzerland) Quantitative	Schweizer Franken (CHF);
V.	Equities Global Small Cap Passive II	Schweizer Franken (CHF);
W.	Equities International (ex Switzerland)	Schweizer Franken (CHF);
X.	Equities Israel Passive II	Schweizer Franken (CHF);
Y.	Equities Japan Passive II	Schweizer Franken (CHF);
Z.	Equities Switzerland	Schweizer Franken (CHF);
AA.	Equities Switzerland Passive Large Capped II	Schweizer Franken (CHF);
BB.	Equities Switzerland Passive All II	Schweizer Franken (CHF);
CC.	Equities Switzerland Passive Large II	Schweizer Franken (CHF);
DD.	Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II	Schweizer Franken (CHF);
EE.	Equities USA Passive II	Schweizer Franken (CHF);
FF.	Equities Pacific (ex Japan) Passive II	Schweizer Franken (CHF);
GG.	Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II	Schweizer Franken (CHF);
HH.	Global Aggregate Bonds Passive II	Schweizer Franken (CHF);
II.	Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II	Schweizer Franken (CHF);
JJ.	Global Allocation (USD)	US Dollar (USD);
KK.	Global Bonds 1	Schweizer Franken (CHF);

LL.	Global Bonds 3	Schweizer Franken (CHF);
MM.	Global Bonds 4	Schweizer Franken (CHF);
NN.	Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)	Schweizer Franken (CHF);
OO.	Global Bonds Diversified	Schweizer Franken (CHF);
PP.	Global Bonds Passive (CHF hedged) II	Schweizer Franken (CHF);
QQ.	Global Corporate Bonds (CHF hedged) II	Schweizer Franken (CHF);
RR.	Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II	Schweizer Franken (CHF);
SS.	Global Real Estate Securities Passive II	Schweizer Franken (CHF);
TT.	Small & Mid Cap Equities Switzerland	Schweizer Franken (CHF);
UU.	Swiss Real Estate Selection II	Schweizer Franken (CHF);
VV.	Equities Emerging Markets Small Cap Passive II	Schweizer Franken (CHF).
2.	Das Rechnungsjahr läuft für alle Teilvermögen jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.	
3.	Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.	
4.	Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.	

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen pro Anteilkasse wird jährlich dem Vermögen der entsprechenden Anteilkasse des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen pro Anteilkasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorganes ist im Publikationsorgan anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung der Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Informationen über den Nettoinventarwert bzw. durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 einen modifizierten Nettoinventarwert des Vermögens der einzelnen Teilvermögen und über den Wert pro Fondsanteil erhält der Anleger von der Fondsleitung aufgrund individueller Vereinbarung per Brief, Fax, elektronischer Medien, direkten Depotzugriff, E-Mail.
4. Der Fondsvertrag mit Anhang sowie die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Die Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,

- die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. dem Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.

Für das Teilvermögen "– **Global Aggregate Bonds Passive II**" gilt folgendes:

Das Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen "– **Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II**"(Dachfonds): Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. A Ziff. 8) bis zu 100% seines Vermögens in den Zielfonds investieren. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

Für die Teilvermögen „– **Equities Canada Passive II**“, „– **Equities Europe Passive II**“, „– **Equities Japan Passive II**“, „– **Equities Israel Passive II**“, „– **Equities USA Passive II**“ sowie „– **Equities Pacific (ex Japan) Passive II**“ gilt zudem folgendes:

Die Teilvermögen dienen unter anderem als Zielfonds für die Teilvermögen „– Equities Global Passive II“ und „– Equities Global Passive (CHF hedged) II“(Dachfonds): Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziff. 10) bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

Für die Teilvermögen „– **Equities Canada Passive II**“, „– **Equities Europe Passive II**“, „– **Equities Israel Passive II**“ sowie „– **Equities Pacific (ex Japan) Passive II**“ gilt zudem folgendes:

Die Teilvermögen dienen unter anderem als Zielfonds für das Teilvermögen „UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Passive (CHF hedged) II“ (Dachfonds): Der Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziff. 10) bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben.

koverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn es spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds mit seinen Teilvermögen untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 30. November 2018 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 24. September 2018.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Anhang

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag von UBS (CH) Institutional Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella Fonds) der Art «übrige Fonds» für qualifizierte Anleger

1. Informationen über den Anlagefonds, die Anteilsklassen und Vergütungen

- a) Mindestinvestition I-A2:
Bei Erstinvestition in I-A2 muss entweder eine Transaktion von mindestens CHF 10'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) ergehen oder das bei UBS verwaltete Gesamtvermögen innerhalb einer Investitionsvereinbarung beträgt zum Zeitpunkt der Erstinvestition mehr als CHF 30'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent);
- b) Mindestinvestition I-A3:
Bei Erstinvestition in I-A3 muss entweder eine Transaktion von mindestens CHF 30'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) ergehen oder das bei UBS verwaltete Gesamtvermögen innerhalb einer Investitionsvereinbarung beträgt zum Zeitpunkt der Erstinvestition mehr als CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent);
- c) Alle Anteilsklassen sind bis auf 0.001 Anteilsfraktion handelbar;
- d) Alle Anteilsklassen sind thesaurierende Anteilsklassen.

Teilvermögen	Anteilsklasse	Rechnungseinheit	Währung der Anteilsklasse (Referenzwährung)	Erstaussabepreis	Kommission in b.p. p.a.
– Bonds CHF Ausland	I-A1	CHF	CHF	1'089.88	28
	I-A2	CHF	CHF	1'000	25
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'061.79	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'074.44	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Bonds CHF Ausland Corporate Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	21
	I-A2	CHF	CHF	1'000	21
	I-A3	CHF	CHF	1'000	16
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Bonds CHF Ausland Medium Term	I-A1	CHF	CHF	100	28
	I-A2	CHF	CHF	100	25
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	100	5.5
	I-X	CHF	CHF	100	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Bonds CHF Ausland Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	18
	I-A2	CHF	CHF	1'000	18
	I-A3	CHF	CHF	1'000	14
	I-B	CHF	CHF	912.54	4.5
	I-X	CHF	CHF	913.54	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Bonds CHF Inland	I-A1	CHF	CHF	1'071.70	28
	I-A2	CHF	CHF	1'000	25
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	993.78	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'050.89	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Bonds CHF Inland Corporate Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	21
	I-A2	CHF	CHF	1'000	21
	I-A3	CHF	CHF	1'000	16
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Bonds CHF Inland Medium Term	I-A1	CHF	CHF	1'000	28
	I-A2	CHF	CHF	1'000	25
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Bonds CHF Inland Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	18
	I-A2	CHF	CHF	1'000	18
	I-A3	CHF	CHF	1'000	14
	I-B	CHF	CHF	987.66	4.5
	I-X	CHF	CHF	987.66	4.5

Teilvermögen	Anteilsklasse	Rechnungseinheit	Währung der Anteilsklasse (Referenzwährung)	Erstausgabepreis	Kommission in b.p. p.a.
	I-X	CHF	CHF	1'007.58	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Bonds CHF Prime Ausland	I-A1	CHF	CHF	1'000	28
	I-A2	CHF	CHF	1'000	25
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Bonds USD Inflation-linked Passive II	I-A1	USD	USD	1'000	22
	I-A2	USD	USD	1000	22
	I-A3	USD	USD	1'000	16
	I-B	USD	USD	1'000	4.5
	I-X	USD	USD	1'000	0
	U-X	USD	USD	100'000	0
- Equities Canada Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	18
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.25
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Canada ESG Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	25
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.25
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Emerging Markets Asia	I-A1	USD	USD	1'000	98
	I-A2	USD	USD	1'000	82
	I-A3	USD	USD	1'000	74
	I-B	USD	USD	1'000	18
	I-X	USD	USD	1'000	0
	U-X	USD	USD	100'000	0
- Equities Emerging Markets Global	I-A1	USD	USD	1'000	85
	I-A2	USD	USD	1'000	75
	I-A3	USD	USD	1'000	70
	I-B	USD	USD	1'000	18
	I-X	USD	USD	1'000	0
	U-X	USD	USD	100'000	0
	(CHF) I-A1	CHF	CHF	1'697.78356	85
	(CHF) I-A2	CHF	CHF	1'000	75
	(CHF) I-A3	CHF	CHF	1'000	70
	(CHF) I-B	CHF	CHF	1'779.97031	18
	(CHF) I-X	CHF	CHF	1'884.15868	0
	(CHF) U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Emerging Markets Global Passive II	I-A1	USD	USD	1'000	35
	I-A2	USD	USD	1'000	35
	I-A3	USD	USD	1'000	27
	I-B	USD	USD	1'000	18
	I-X	USD	USD	1'000	0
	U-X	USD	USD	100'000	0
	(CHF) I-A1	CHF	CHF	887.70913	35
	(CHF) I-A2	CHF	CHF	1'000	35
	(CHF) I-A3	CHF	CHF	1'000	27
	(CHF) I-B	CHF	CHF	1'096.24913	18
	(CHF) I-X	CHF	CHF	1'089.08492	0
	(CHF) U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II	I-A1	CHF	CHF	1'000	48
	I-A2	CHF	CHF	1'000	40
	I-A3	CHF	CHF	1'000	30
	I-B	CHF	CHF	1'000	18
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0

- Equities Europe Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	18
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.25
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Europe ESG Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	25
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.25
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Global Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	24
	I-A2	CHF	CHF	1'000	24
	I-A3	CHF	CHF	1'000	17
	I-B	CHF	CHF	807.22	5.5
	I-X	CHF	CHF	847.3	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Global Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	CHF	1'000	24
	I-A2	CHF	CHF	1'000	24
	I-A3	CHF	CHF	1'000	17
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Global (ex Switzerland) Quantitative	I-A1	CHF	CHF	1'000	70
	I-A2	CHF	CHF	1'000	60
	I-A3	CHF	CHF	1'000	54
	I-B	CHF	CHF	860.08	5.5
	I-X	CHF	CHF	860.41	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Global Small Cap Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	25
	I-A2	CHF	CHF	1'000	25
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities International (ex Switzerland)	I-A1	CHF	CHF	1'000	70
	I-A2	CHF	CHF	1'000	60
	I-A3	CHF	CHF	1'000	54
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Israel Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	18
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.25
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Japan Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	18
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.25
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Switzerland	I-A1	CHF	CHF	775.13	50
	I-A2	CHF	CHF	1'000	40
	I-A3	CHF	CHF	1'000	33
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	754.32	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Switzerland Passive Large Capped II	I-A1	CHF	CHF	1'000	17
	I-A2	CHF	CHF	1'000	17
	I-A3	CHF	CHF	1'000	15
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Switzerland Passive All II	I-A1	CHF	CHF	1'000	17
	I-A2	CHF	CHF	1'000	17
	I-A3	CHF	CHF	1'000	15
	I-B	CHF	CHF	1'372.36	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'290.82	0

	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Equities Switzerland Passive Large II	I-A1	CHF	CHF	1'000	17
	I-A2	CHF	CHF	1'000	17
	I-A3	CHF	CHF	1'000	15
	I-B	CHF	CHF	1'000	4
	I-X	CHF	CHF	1'338.62	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	17
	I-A2	CHF	CHF	1'000	17
	I-A3	CHF	CHF	1'000	15
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Equities USA Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	17
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Equities Pacific (ex Japan) Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	18
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	25
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Global Aggregate Bonds Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	30
	I-A2	CHF	CHF	1'000	30
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	1'000'000	0
– Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	CHF	1'000	30
	I-A2	CHF	CHF	1'000	30
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Global Allocation (USD)	I-A1	USD	USD	1'000	90.5
	I-A2	USD	USD	1'000	82
	I-A3	USD	USD	1'000	74
	I-B	USD	USD	1'000	5.5
	I-X	USD	USD	1'000	0
	U-X	USD	USD	100'000	0
– Global Bonds 1	I-A1	CHF	CHF	108.77	45
	I-A2	CHF	CHF	1'000	38
	I-A3	CHF	CHF	1'000	32
	I-B	CHF	CHF	110.66	5.5
	I-X	CHF	CHF	110.66	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Global Bonds 3	I-A1	CHF	CHF	100.04	45
	I-A2	CHF	CHF	1'000	38
	I-A3	CHF	CHF	1'000	32
	I-B	CHF	CHF	101.36	5.5
	I-X	CHF	CHF	101.36	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Global Bonds 4	I-A1	CHF	CHF	1'000	45
	I-A2	CHF	CHF	1'000	41
	I-A3	CHF	CHF	1'000	37
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
– Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22

	I-A3	CHF	CHF	1'000	16
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Global Bonds Diversified	I-A1	CHF	CHF	1'000	50
	I-A2	CHF	CHF	1'000	45
	I-A3	CHF	CHF	1'000	35
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Global Bonds Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	16
	I-B	CHF	CHF	997.53	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Global Corporate Bonds (CHF hedged) II	I-A1	CHF	CHF	1'000	55
	I-A2	CHF	CHF	1'000	51
	I-A3	CHF	CHF	1'000	44
	I-B	CHF	CHF	1'000	6.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	CHF	1'000	33
	I-A2	CHF	CHF	1'000	33
	I-A3	CHF	CHF	1'000	25
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Global Real Estate Securities Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	24
	I-A2	CHF	CHF	1'000	24
	I-A3	CHF	CHF	1'000	17
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Small & Mid Cap Equities Switzerland	I-A1	CHF	CHF	100	65.5
	I-A2	CHF	CHF	1'000	65.5
	I-A3	CHF	CHF	1'000	60
	I-B	CHF	CHF	100	5.5
	I-X	CHF	CHF	100	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Swiss Real Estate Selection II	I-A1	CHF	CHF	1'000	40
	I-A2	CHF	CHF	1'000	32
	I-A3	CHF	CHF	1'000	26
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
- Equities Emerging Markets Small Cap Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	40
	I-A2	CHF	CHF	1'000	40
	I-A3	CHF	CHF	1'000	30
	I-B	CHF	CHF	1'000	18
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0

1.1 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Die im Umbrella-Fonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz für diejenigen Teilvermögen zurückgefordert, die dauernd mindestens 80% ausländische Erträge aufweisen.

UBS (CH) Institutional Fund	min. 80% ausländische Erträge
A. Bonds CHF Ausland	Ja
B. Bonds CHF Ausland Corporate Passive II	Ja
C. Bonds CHF Ausland Medium Term	Ja
D. Bonds CHF Ausland Passive II	Ja
E. Bonds CHF Inland	Nein
F. Bonds CHF Inland Corporate Passive II	Nein
G. Bonds CHF Inland Medium Term	Nein
H. Bonds CHF Inland Passive II	Nein

I.	Bonds CHF Prime Ausland	Ja
J.	Bonds USD Inflation-linked Passive II	Ja
K.	Equities Canada Passive II	Ja
L.	Equities Canada ESG Passive II	Ja
M.	Equities Emerging Markets Asia	Ja
N.	Equities Emerging Markets Global	Ja
O.	Equities Emerging Markets Global Passive II	Ja
P.	Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II	Ja
Q.	Equities Europe Passive II	Ja
R.	Equities Europe ESG Passive II	Ja
S.	Equities Global Passive II	Nein
T.	Equities Global Passive (CHF hedged) II	Nein
U.	Equities Global (ex Switzerland) Quantitative	Ja
V.	Equities Global Small Cap Passive II	Ja
W.	Equities International (ex Switzerland)	Nein
X.	Equities Israel Passive II	Ja
Y.	Equities Japan Passive II	Ja
Z.	Equities Switzerland	Nein
AA.	Equities Switzerland Passive Large Capped II	Nein
BB.	Equities Switzerland Passive All II	Nein
CC.	Equities Switzerland Passive Large II	Nein
DD.	Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II	Nein
EE.	Equities USA Passive II	Ja
FF.	Equities Pacific (ex Japan) Passive II	Ja
GG.	Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II	Ja
HH.	Global Aggregate Bonds Passive II	Ja
II.	Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II	Nein
JJ.	Global Allocation (USD)	Ja
KK.	Global Bonds 1	Ja
LL.	Global Bonds 3	Ja
MM.	Global Bonds 4	Ja
NN.	Global Bonds Fiscal Strength (CHF hedged)	Nein
OO.	Global Bonds Diversified	Nein
PP.	Global Bonds Passive (CHF hedged) II	Ja
QQ.	Global Corporate Bonds (CHF hedged) II	Ja
RR.	Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II	Ja
SS.	Global Real Estate Securities Passive II	Ja
TT.	Small & Mid Cap Equities Switzerland	Nein
UU.	Swiss Real Estate Selection II	Nein
VV.	Equities Emerging Markets Small Cap Passive II	Ja

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds wurden bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institutions unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) registriert.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Mindestens 51% des Vermögens der nachfolgenden Teilvermögen werden in Aktien angelegt, die an einem «Geregelten Markt» im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden::

- Equities Canada Passive II
- Equities Canada ESG Passive II
- Equities Emerging Markets Asia
- Equities Emerging Markets Global Passive II
- Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
- Equities Europe Passive II
- Equities Europe ESG Passive II
- Equities Global Passive II
- Equities Global Passive (CHF hedged) II
- Equities Global (ex Switzerland) Quantitative
- Equities Global Small Cap Passive II
- Equities Israel Passive II

- Equities Japan Passive II
- Equities Switzerland Passive All II
- Equities Switzerland Passive Large II
- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
- Equities USA Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II
- Equities Emerging Markets Small Cap Passive II

1.2 Risikohinweis

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Asia

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II

UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Small Cap Passive II

Investitionen in die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China («VRC») unterliegen den allgemein für Investitionen in Emerging Markets beschriebenen Risiken sowie zusätzlich den spezifischen Risiken, die mit Investitionen in der VRC verbunden sind. Im Zusammenhang mit den für die VRC spezifischen Risiken sind insbesondere die mit Anlagen über Hong Kong - Shanghai Stock Connect, bzw. Hong Kong - Shenzhen Stock Connect («Stock Connect») verbundenen Risiken zu nennen. Stock Connect ist eine neue Handelsplattform. Die damit verbundenen Risiken und die Entwicklung der kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen in der VRC sind derzeit schwer abzuschätzen.

Darüber hinaus bestehen Unsicherheiten insbesondere infolge der Quotenbeschränkungen für den Kauf oder Verkauf von Aktien, der Devisenbeschränkungen des Renminbi sowie bei der Abwicklung im Falle von Zahlungsausfällen der zentralen Gegenparteien. Eine zukünftige Änderung oder Anpassung der jeweiligen Vorschriften kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

UBS (CH) Institutional Fund – Global Aggregate Bonds Passive II

UBS (CH) Institutional Fund – Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II

UBS (CH) Institutional Fund – Global Corporate Bonds (CHF hedged) II

UBS (CH) Institutional Fund – Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II

UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)

UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Passive (CHF hedged) II

UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds 4

Investitionen in die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China («VRC») unterliegen den allgemein für Investitionen in Emerging Markets beschriebenen Risiken sowie zusätzlich den spezifischen Risiken, die mit Investitionen in der VRC verbunden sind. Im Zusammenhang mit den für die VRC spezifischen Risiken sind insbesondere die mit Anlagen in den China Interbond Market («CIBM»), sei dies direkt oder über Hong Kong durch Bond Connect («Bond Connect»), verbundenen Risiken zu nennen. CIBM ist ein «over the counter market» und in einer Entwicklungsphase. Bond Connect ist eine neue Handelsplattform. Die damit verbundenen Risiken und die Entwicklung der kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen in der VRC sind derzeit schwer abzuschätzen.

Darüber hinaus bestehen Unsicherheiten insbesondere infolge möglicher Quotenbeschränkungen für den Kauf oder Verkauf von Anleihen, der Devisenbeschränkungen des Renminbi sowie bei der Abwicklung im Falle von Zahlungsausfällen der zentralen Gegenparteien. Eine zukünftige Änderung oder Anpassung der jeweiligen Vorschriften kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

2. Anlageziele

A. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen steht. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist.

B. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland Corporate Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

C. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit von Schuldern weltweit steht. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit von Schuldern weltweit, welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist.

D. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen im Anhang genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

E. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen steht. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist.

F. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland Corporate Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

G. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland Medium Term

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit von schweizerischen Schuldnehmern steht. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit von Schweizerischen Schuldnehmern, welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist.

H. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

I. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Prime Ausland

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen erstklassiger Schuldner steht. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist.

J. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds USD Inflation-linked Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf USD lautende Inflationsgebundene Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

K. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Canada Passive II**L. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Canada ESG Passive II**

Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den kanadischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

M. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Asia

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für Aktien der Emerging Markets in Asien. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Teilvermögens an einem für den Aktienmarkt der Emerging Markets in Asien repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist. Als Emerging Markets gelten alle Märkte, die im Referenzindex enthalten sind sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Aktienmärkte konstituiert werden. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

N. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für Aktien der Emerging Markets weltweit. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Teilvermögens an einem für den Aktienmarkt der Emerging Markets weltweit repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist. Als Emerging Markets gelten alle Märkte, die im Referenzindex enthalten sind sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Aktienmärkte konstituiert werden. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

O. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt der Emerging Markets weltweit (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

P. Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt der Emerging Markets passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann, wobei der Referenzindex und somit auch das Teilvermögen eine Minimum-Varianz-Strategie verfolgt. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

Q. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Europe Passive II**R. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Europe ESG Passive II**

Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den europäischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

S. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global Passive II**T. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global Passive (CHF hedged) II**

Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den globalen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

U. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global (ex Switzerland) Quantitative

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung der gängigen Marktindizes für weltweite Aktienanlagen (ohne Anlagen in der Schweiz) übertrifft. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für weltweite Aktienanlagen, welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist. Der Anlageprozess dieses Teilvermögens basiert auf quantitativen Modellen, mit denen Bewertungsunterschiede identifiziert und gleichzeitig Risiken kontrolliert werden. Die dafür benötigten Bewertungskriterien basieren auf einer Auswahl von statistischen Daten sowie bewertungstheoretischen Indikatoren. Mittels dieser quantitativen Modelle werden Prognosen für die erwartete Preisentwicklung jeder einzelnen Aktie relativ zur Entwicklung des Gesamtmarktes und der einzelnen Sektoren erstellt. Die einzelnen Prognosen werden über einen Algorithmus für die Portfoliokonstruktion verwendet, unter der Restriktion, dass keine unnötigen Risiken gegenüber einzelnen Titeln, Sektoren oder Faktoren entstehen.

V. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global Small Cap Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) globaler, kleinkapitalisierter Unternehmen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

W. UBS (CH) Institutional Fund – Equities International (ex Switzerland)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für weltweite Aktienanlagen (ohne Anlagen in der Schweiz). Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Fondsvermögens an einem für den weltweiten Aktienmarkt (ohne die Schweiz) repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist.

X. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Israel Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den israelischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Y. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Japan Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den japanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Z. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für schweizerische Aktienanlagen. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Teilvermögens an einem für den schweizerischen Aktienmarkt repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist.

AA. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive Large Capped II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

BB. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive All II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

CC. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive Large II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

DD. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt für klein- und mittelkapitalisierte Unternehmen der Schweiz (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

EE. UBS (CH) Institutional Fund – Equities USA Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den US-amerikanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

FF. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive II**GG. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II**

Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhang genannten für den Aktienmarkt im pazifischen Raum (mit Ausnahme von Japan) repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

HH. UBS (CH) Institutional Fund – Global Aggregate Bonds Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten für weltweite Obligationen repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht

II. UBS (CH) Institutional Fund – Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten für weltweite Obligationen repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

JJ. UBS (CH) Institutional Fund – Global Allocation (USD)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens ist es, auf breit diversifizierter Basis am Wachstumspotential der globalen Finanzmärkte zu partizipieren. Zu diesem Zweck wird weltweit hauptsächlich in Obligationen und Aktien investiert. Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance des Fonds gemessen wird, und nicht auf die Anlagewährung des Fonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Fonds optimal eignen.

Zur Erreichung des Anlageziels dürfen auch Anlagen milderer Bonität eingesetzt werden.

KK. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds 1**LL. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds 3**

Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der entsprechenden, in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführten Referenzindizes für weltweite Obligationen steht.

MM. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds 4

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der entsprechenden, in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführten Referenzindizes für weltweite Obligationen steht.

NN. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für weltweite Staatsobligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

OO. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Diversified

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der entsprechenden, in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführten Referenzindizes für weltweite Obligationen steht. Das Portfolio des Teilvermögens wird u.a. mittels Investitionen in gesamtheitlich mindestens 4 verschiedene Zielfonds umgesetzt. Dabei kann bis zu maximal 49% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile von UBS (Lux) Bonds SICAV – Short Term EUR Corporates sowie bis zu 35% in Anteile von UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged) angelegt werden.

PP. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Passive (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für weltweite Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

QQ. UBS (CH) Institutional Fund – Global Corporate Bonds (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung des entsprechenden, in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführten Referenzindex für weltweite Obligationen steht wobei die Anlagen grösstenteils gegen CHF abgesichert werden.

RR. UBS (CH) Institutional Fund – Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für weltweite Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht sowie die Anlagen gegen CHF abzusichern.

SS. UBS (CH) Institutional Fund – Global Real Estate Securities Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6.1. dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

TT. UBS (CH) Institutional Fund – Small & Mid Cap Equities Switzerland

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung des Aktienmarktes für klein- und mittelkapitalisierten Unternehmen der Schweiz steht. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Teilvermögens an einem für diesen Aktienmarkt repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist.

UU. UBS (CH) Institutional Fund – Swiss Real Estate Selection II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung der gängigen Marktindizes für schweizerische Immobilienanlagefonds und Anlagen in schweizerischen Wertpapieren von Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Besitz, Kauf und Verkauf und der Entwicklung von Immobilien besteht. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für schweizerische Immobilienanlagefonds und Anlagen in schweizerischen Wertpapieren von Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Besitz, Kauf und Verkauf und der Entwicklung von Immobilien steht, und welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist.

VV. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Small Cap Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt der Emerging Markets Small Cap (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

3. Informationen über die Fondsleitung**3.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Sie ist seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Million CHF. Das Aktienkapital ist in Namensaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG. Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2017 insgesamt 316 Wertschriftenfonds und 6 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 245,2 Mia.

3.2 Delegation der Anlageentscheide

Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management, ein Unternehmensbereich von UBS AG, Basel und Zürich:

- Bonds CHF Ausland
- Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
- Bonds CHF Ausland Medium Term
- Bonds CHF Ausland Passive II
- Bonds CHF Inland
- Bonds CHF Inland Corporate Passive II
- Bonds CHF Inland Medium Term
- Bonds CHF Inland Passive II
- Bonds CHF Prime Ausland
- Bonds USD Inflation-linked Passive II
- Equities Canada ESG Passive II
- Equities Emerging Markets Global
- Equities Europe Passive II
- Equities Europe ESG Passive II

- Equities Global Passive II
- Equities Global Passive (CHF hedged) II
- Equities Global (ex Switzerland) Quantitative
- Equities International (ex Switzerland)
- Equities Israel Passive II
- Equities Switzerland
- Equities Switzerland Passive Large Capped II
- Equities Switzerland Passive All II
- Equities Switzerland Passive Large II
- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Allocation (USD)
- Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
- Global Bonds Diversified
- Global Bonds Passive (CHF hedged) II
- Small & Mid Cap Equities Switzerland
- Swiss Real Estate Selection II

Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management (UK) Ltd, London:

- Equities Canada Passive II
- Equities Emerging Markets Global Passive II
- Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
- Equities Global Small Cap Passive II
- Equities Japan Passive II
- Equities USA Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive II
- Global Bonds 1
- Global Bonds 3
- Global Bonds 4
- Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Real Estate Securities Passive II
- Equities Emerging Markets Small Cap Passive II

Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management (Singapore) Ltd, Singapur:

- Equities Emerging Markets Asia

UBS Asset Management, ein Unternehmensbereich von UBS AG, Basel und Zürich, UBS Asset Management (UK) Ltd, London und UBS Asset Management (Singapore) Ltd, Singapur zeichnen sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemarkten des Fonds. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt jeweils ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vermögensvertragsvertrag.

3.3 Delegation der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Switzerland AG, Basel, delegiert. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

4. Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) registriert.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von CHF 915 642 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von CHF 51 214 Mio. per 31. Dezember 2017 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 62 558 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, son-

dern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürfen sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.
Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

5. Informationen über Dritte

5.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

5.2 Vertriebsträger

Vertriebsträger ist UBS Asset Management, ein Unternehmensbereich von UBS AG, Basel und Zürich.

5.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

5.4 Ermächtigte Vertragspartner:

keine

6. Weitere Informationen

6.1 Allgemeine Hinweise

- A. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland
Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB (TR)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1579681	CH0015796813
I-A2	18172125	CH0181721256
I-A3		
I-B	1505735	CH0015057356
I-X	1579690	CH0015796904
U-X		

- B. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
Referenzindex SBI® Corporate Foreign (TR)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	18961365	CH0189613653
I-A2	18961366	CH0189613661
I-A3		
I-B	18961364	CH0189613646
I-X	18961369	CH0189613695
U-X	18961370	CH0189613703

- C. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term
Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	11602858	CH0116028587
I-A2	11602868	CH0116028686
I-A3		
I-B	11602902	CH0116029023
I-X	11602907	CH0116029072
U-X		

- D. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Ausland Passive II
Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB (TR)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	4615913	CH0046159130
I-A2		
I-A3		
I-B	4615922	CH0046159221
I-X	4615926	CH0046159262
U-X		

E. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland
Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB (TR)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1579701	CH0015797019
I-A2		
I-A3		
I-B	1296679	CH0012966799
I-X	1579713	CH0015797134
U-X	31348678	CH0313486786

F. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland Corporate Passive II
Referenzindex SBI® Corporate Domestic (TR)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	18961372	CH0189613729
I-A2	18961373	CH0189613737
I-A3		
I-B	18961371	CH0189613711
I-X	18961375	CH0189613752
U-X	18961376	CH0189613760

G. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland Medium Term
Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1725700	CH0017257004
I-A2	12592858	CH0125928587
I-A3		
I-B	1725701	CH0017257012
I-X	1725703	CH0017257038
U-X	25015395	CH0250153951

H. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Inland Passive II
Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB (TR)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	4615930	CH0046159304
I-A2		
I-A3		
I-B	4615940	CH0046159403
I-X	4615943	CH0046159437
U-X		

I. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds CHF Prime Ausland
Referenzindex SBI® Foreign AAA-AA (TR)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	2246607	CH0022466079
I-A2		
I-A3		
I-B	2246613	CH0022466137
I-X	2246617	CH0022466178
U-X	31815650	CH0318156509

J. UBS (CH) Institutional Fund – Bonds USD Inflation-linked Passive II
Referenzindex Bloomberg Barclays U.S. TIPS Index

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3	27111110	CH0271111103
I-B		
I-X	22856216	CH0228562168
U-X	41926003	CH0419260036

K. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Canada Passive II
Referenzindex MSCI Canada (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B	12981004	CH0129810047
I-X	12512200	CH0125122009
U-X		

- L. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Canada ESG Passive II
Referenzindex MSCI Canada ESG Leaders (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X		
U-X		

- M. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Asia
Referenzindex MSCI Emerging Markets Asia (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	2376017	CH0023760173
I-A2		
I-A3		
I-B	2376044	CH0023760447
I-X	2376069	CH0023760694
U-X		

- N. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global
Referenzindex MSCI Emerging Markets (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1884130	CH0018841301
I-A2		
I-A3		
I-B	1884131	CH0018841319
I-X	1884132	CH0018841327
U-X		
(CHF) I-A1	25280961	CH0252809618
(CHF) I-A2	25280959	CH0252809592
(CHF) I-A3	25280960	CH0252809600
(CHF) I-B	25280958	CH0252809584
(CHF) I-X	25280962	CH0252809626
(CHF) U-X	25280963	CH0252809634

- O. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global Passive II
Referenzindex MSCI Emerging Markets (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	10662389	CH0106623892
I-A2	11374884	CH0113748849
I-A3	11374991	CH0113749912
I-B	10662390	CH0106623900
I-X	10662388	CH0106623884
U-X	11204975	CH0112049751
(CHF) I-A1	25280970	CH0252809709
(CHF) I-A2	25280967	CH0252809675
(CHF) I-A3	25280968	CH0252809683
(CHF) I-B	25280966	CH0252809667
(CHF) I-X	25280971	CH0252809717
(CHF) U-X	25280965	CH0252809659

- P. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
Referenzindex MSCI Emerging Market Minimum Volatility (CHF) (net div. Reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	31479329	CH0314793297

I-A2	31479583	CH0314795839
I-A3	1479585	CH0314795854
I-B	31479603	CH0314796035
I-X	31479605	CH0314796050
U-X	31479606	CH0314796068

Q. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Europe Passive II
Referenzindex MSCI Europe ex Switzerland (net div. reinv.)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B	12981982	CH0129819824
I-X	12512217	CH0125122173
U-X		

R. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Europe ESG Passive II
Referenzindex MSCI Europe ex Switzerland ESG Leaders (net div. reinv.)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X		
U-X		

S. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global Passive II
Referenzindex MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	10192232	CH0101922323
I-A2		
I-A3		
I-B	10192233	CH0101922331
I-X	10192237	CH0101922372
U-X		

T. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global Passive (CHF hedged) II
Referenzindex MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.) (hedged to CHF)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	26628462	CH0266284626
I-A2		
I-A3		
I-B	26628461	CH0266284618
I-X	26628467	CH0266284675
U-X		

U. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global (ex Switzerland) Quantitative
Referenzindex MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	2525696	CH0025256964
I-A2		
I-A3		
I-B	2525698	CH0025256980
I-X	2525717	CH0025257178
U-X		

V. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global Small Cap Passive II
Referenzindex: MSCI World Small Cap ex Switzerland (div. reinv.)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	33660190	CH0336601908
I-A2		
I-A3		
I-B	33660216	CH0336602161
I-X	25569547	CH0255695477
U-X		

- W. UBS (CH) Institutional Fund – Equities International (ex Switzerland)
Referenzindex MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	3287088	CH0032870880
I-A2		
I-A3		
I-B	3287097	CH0032870971
I-X	3287102	CH0032871029
U-X		

- X. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Israel Passive II
Referenzindex MSCI Israel (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X		
U-X		

- Y. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Japan Passive II
Referenzindex MSCI Japan (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B	12980930	CH0129809304
I-X	12512118	CH0125121183
U-X		

- Z. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland
Referenzindex SPI® (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1579722	CH0015797225
I-A2		
I-A3		
I-B	1296667	CH0012966674
I-X	1579726	CH0015797266
U-X		

- AA. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive Large Capped II
Referenzindex SMI® (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X	37845216	CH0378452160
U-X		

- BB. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive All II
Referenzindex SPI® (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	4615947	CH0046159478
I-A2	25336469	CH0253364696
I-A3	19356176	CH0193561765
I-B	4616051	CH0046160518
I-X	4616153	CH0046161532
U-X		

- CC. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive Large II
Referenzindex SPI 20® (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code

I-A1	4616394	CH0046163942
I-A2		
I-A3		
I-B	4616406	CH0046164064
I-X	4616414	CH0046164148
U-X		

DD. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
Referenzindex SPI Extra® (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	30228884	CH0302288847
I-A2	30228897	CH0302288979
I-A3	30229007	CH0302290074
I-B	30229008	CH0302290082
I-X	30229012	CH0302290124
U-X		

EE. UBS (CH) Institutional Fund – Equities USA Passive II
Referenzindex MSCI USA (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B	13024354	CH0130243543
I-X	18918540	CH0189185405
U-X	18933230	CH0189332304

FF. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Pacific (ex Japan) Passive II
Referenzindex MSCI Pacific ex Japan (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X	14742290	CH0147422908
U-X		

GG. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II
Referenzindex MSCI Pacific ex Japan ESG Leaders (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X		
U-X		

HH. UBS (CH) Institutional Fund – Global Aggregate Bonds Passive II
Referenzindex: Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	18418269	CH0184182696
I-A2	18418271	CH0184182712
I-A3	18418272	CH0184182720
I-B	18418273	CH0184182738
I-X	18418274	CH0184182746
U-X	18418275	CH0184182753

II. UBS (CH) Institutional Fund – Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
Referenzindex: Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index (CHF hedged)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	12180074	CH0121800749
I-A2	12180076	CH0121800764

I-A3	12180079	CH0121800798
I-B	12180082	CH0121800822
I-X	12127559	CH0121275595
U-X		

- JJ. UBS (CH) Institutional Fund – Global Allocation (USD)
Referenzindex (zum ausschliesslichen Zweck der VaR Berechnung) 60% MSCI All Country World net in USD
+ 40% FTSE WGBI (hedged in USD)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	2055219	CH0020552193
I-A2		
I-A3		
I-B	2055221	CH0020552219
I-X	2055227	CH0020552276
U-X		

- KK. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds 1
Referenzindex FTSE World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1579734	CH0015797340
I-A2		
I-A3		
I-B	1579747	CH0015797472
I-X	1579766	CH0015797662
U-X		

- LL. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds 3
Referenzindex JP Morgan Government Bond Index Global Traded

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1579787	CH0015797878
I-A2		
I-A3		
I-B	1579791	CH0015797910
I-X	1579809	CH0015798090
U-X	21590210	CH0215902104

- MM. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds 4
Referenzindex Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index (CHF hedged)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1664091	CH0016640911
I-A2	32590623	CH0325906235
I-A3		
I-B	1664092	CH0016640929
I-X	1664093	CH0016640937
U-X		

- NN. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
Referenzindex Bloomberg Barclays Global Treasury Fiscal Strength Weighted Index ex Switzerland (CHF hedged)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	18961357	CH0189613570
I-A2	18961360	CH0189613604
I-A3		
I-B	18961356	CH0189613562
I-X	18961362	CH0189613620
U-X		

- OO. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Diversified
Referenzindex: UBS Global Bonds Diversified (customized)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	13957218	CH0139572181
I-A2	13957219	CH0139572199
I-A3		

I-B	13957221	CH0139572215
I-X	13957222	CH0139572223
U-X		

- PP. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Passive (CHF hedged) II
Referenzindex: FTSE World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland (hedged CHF)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	4451468	CH0044514682
I-A2	11381616	CH0113816166
I-A3	11381617	CH0113816174
I-B	4451473	CH0044514732
I-X	4451526	CH0044515267
U-X		

- QQ. UBS (CH) Institutional Fund – Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
Referenzindex: Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Index (CHF hedged)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X		
U-X		

- RR. UBS (CH) Institutional Fund – Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
Referenzindex: Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporates (CHF hedged)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	18418262	CH0184182621
I-A2	18418263	CH0184182639
I-A3	18418264	CH0184182647
I-B	18418266	CH0184182662
I-X	18418267	CH0184182670
U-X	18418268	CH0184182688

- SS. UBS (CH) Institutional Fund – Global Real Estate Securities Passive II
Referenzindex: FTSE EPRA Nareit Developed Index (net div. reinv.; hedged in CHF)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	2198089	CH0021980898
I-A2	20231389	CH0202313893
I-A3		
I-B	2198094	CH0021980948
I-X	2198096	CH0021980963
U-X		

- TT. UBS (CH) Institutional Fund – Small & Mid Cap Equities Switzerland
Referenzindex: SPI Extra® (TR)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1176430	CH0011764302
I-A2	25735964	CH0257359643
I-A3		
I-B	1176431	CH0011764310
I-X	1580000	CH0015800003
U-X		

- UU. UBS (CH) Institutional Fund – Swiss Real Estate Selection II
Referenzindex: SXI Real Estate® Funds Broad (TR)

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	3542727	CH0035427274
I-A2	12278750	CH0122787507
I-A3	18051290	CH0180512904

I-B	3543348	CH0035433488
I-X	3543359	CH0035433595
U-X		

VV. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Small Cap Passive II
Referenzindex MSCI Emerging Markets Small Cap Index

Anteilkategorie	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X	29367277	CH0293672777
U-X		

Ergänzende Informationen zu den Referenzindizes

Für folgende Teilvermögen und die entsprechenden Referenzindizes gilt folgendes:

Teilvermögen

- Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
- Bonds CHF Ausland Passive II
- Bonds CHF Inland Corporate Passive II
- Bonds CHF Inland Passive II
- Equities Switzerland Passive Large Capped II
- Equities Switzerland Passive All II
- Equities Switzerland Passive Large II
- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II

Referenzindizes

- SBI® Corporate Foreign (TR)
- SBI® Foreign AAA-BBB (TR)
- SBI® Corporate Domestic (TR)
- SBI® Domestic AAA-BBB (TR)
- SMI® (TR)
- SPI® (TR)
- SPI 20® (TR)
- SPI Extra® (TR)

SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") und ihre Lizenzgeber (der "Lizenzgeber") stehen in keiner Verbindung zur Fondsleitung, mit Ausnahme der Lizenzierung der oben aufgeführten Referenzindizes (die "Referenzindizes") und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den vorgenannten Teilvermögen (die "Teilvermögen").

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den Teilvermögen, insbesondere:

- Werden die Teilvermögen in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;
- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der Teilvermögen;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der Teilvermögen;
- finden allfällige Belange der Teilvermögen oder der Inhaber der Teilvermögen keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der oben aufgeführten Referenzindizes und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Teilvermögen und dessen Performance aus.

SIX Swiss Exchange geht weder mit den Käufern der Teilvermögen noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.

Insbesondere

- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:
 - die Ergebnisse, welche von den Teilvermögen, den Inhabern von den Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Referenzindizes sowie den in den Referenzindizes enthaltenen Daten erzielt werden können;
 - die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Referenzindizes und deren Daten;
 - die Marktähnlichkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der Referenzindizes und deren Daten;
 - die Performance der Teilvermögen im Allgemeinen.
- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten aus;
- haften SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgerüster oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch

dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber der Teilvermögen oder sonstiger Dritter.

Folgende Angaben gelten für alle Teilvermögen:

Rechnungsjahr 1. November bis 31. Oktober. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich thesauriert.

Die Fondsleitung darf gemäss § 12 Kreditderivate einsetzen. Kreditderivate sind als sog. asymmetrische Derivate in ihrer Grundkonzeption mit anderen OTC-Derivaten vergleichbar. Neben dem Gegenpartei- und dem Marktrisiko beinhalten Kreditderivate jedoch besondere Risiken, die auf die hohe Konzentration der Marktteilnehmer, die komplexe Bewertbarkeit der Instrumente und eine gewisse Rechtsunsicherheit zurückzuführen sind. Die Fondsleitung ist bemüht, diese Risiken durch adäquate Massnahmen zu minimieren. Dennoch können in Einzelfällen Rechtsstreitigkeiten darüber, inwiefern zugrunde liegende Kreditrisiken tatsächlich abgedeckt sind, nicht ausgeschlossen werden. Stellt sich heraus, dass die Risiken doch nicht abgedeckt waren, kann dem einzelnen Teilvermögen des Anlagefonds ein zusätzlicher Verlust entstehen.

6.2 Ausgaben und Rücknahmen und Abrechnung

6.2.1 Ausgaben und Rücknahmen

- a) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag bis 15:00 mit Ausnahme der in Bst. b - f genannten Fälle entgegengenommen (Auftragstag). Keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag, etc.) entgegengenommen. Für alle Teilvermögen, mit Ausnahme der in Bst. e und f genannten Teilvermögen werden zudem am 24. und 31. Dezember keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegengenommen, für die in Bst. e und f genannten Teilvermögen werden zudem keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegengenommen, sofern es sich am folgenden Bankwerktag um den 24. oder 31. Dezember handelt. Ebenfalls keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegengenommen werden an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) mit Ausnahme der in Bst. e und f genannten Fälle ermittelt (Forward Pricing). Für Aufträge, welche bei der Depotbank nach diesem Zeitpunkt erfasst werden, kommt der am übernächsten Bankwerktag ermittelte Inventarwert zur Anwendung. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in Basel oder Zürich geöffnet sind.
- b) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 13:00 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
 - Global Allocation (USD)
- c) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 14:00 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
 - Equities Global Small Cap Passive II
 - Equities Global Passive II
 - Equities Global Passive (CHF hedged) II
 - Equities International (ex Switzerland)
 - Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged)
 - Global Bonds Diversified
- d) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 15:30 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
 - Equities USA Passive II
 - Equities Europe Passive II
 - Equities Europe ESG Passive II
 - Equities Canada Passive II
 - Equities Canada ESG Passive II
- e) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 15:00 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag übernächsten folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
 - Equities Emerging Markets Global
 - Equities Emerging Markets Global Passive II
 - Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
 - Equities Emerging Markets Asia
 - Global Real Estate Securities Passive II
 - Equities Emerging Markets Small Cap Passive II
- f) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 15:30 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag übernächsten folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:

- Equities Japan Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II

6.2.2 Abrechnung

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird mit einer Valutierung von spätestens 3 Bankarbeitstagen nach dem Auftragstag beglichen.

6.3 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Zurzeit wird weder bei der Ausgabe von Anteilen noch bei der Rücknahme von Anteilen eine Ausgabekommision bzw. Rücknahmekommision erhoben.

In Anlehnung an § 17 Ziff. 2 Bst. b des Fondsvertrages werden (als Verwässerungsschutz zu Gunsten bestehender bzw. verbleibender Anteilsinhaber) folgende Nebenkosten (in Form eines maximalen Prozentsatz des Zeichnungs- bzw. Rückgabevolumens) erhoben:

Kosten bei Zeichnung: höchstens 2%
 Kosten bei Rückgabe: höchstens 2%

Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

Betroffene Teilvermögen:

- Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
- Bonds CHF Ausland Passive II
- Bonds CHF Inland Corporate Passive II
- Bonds CHF Inland Passive II
- Bonds USD Inflation-linked Passive II
- Equities Canada Passive II
- Equities Canada Passive ESG II
- Equities Emerging Markets Global Passive II
- Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
- Equities Europe Passive II
- Equities Europe ESG Passive II
- Equities Global Passive II
- Equities Global Passive (CHF hedged) II
- Equities Global Small Cap Passive II
- Equities Israel Passive II
- Equities Japan Passive II
- Equities Switzerland Passive Large Capped II
- Equities Switzerland Passive All II
- Equities Switzerland Passive Large II
- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
- Equities USA Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) ESG Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
- Global Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Real Estate Securities Passive II
- Equities Emerging Markets Small Cap Passive II

6.4 Vergütungen

Die Vergütungen sind in der Tabelle unter Ziffer 1 geregelt.

Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile der Teilvermögen des Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds investieren können.

6.6 Konversion von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit von einem Teilvermögen in ein anderes wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausgabe und Rücknahme (vgl. § 17). Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / D$$

wobei:

A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, in welche konvertiert werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile

D = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, in welche der Wechsel zu erfolgen hat

6.7 Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische Verhältnis von Risiko und Rendite über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Bekanntheit der Fondsgesellschaft, deren Unternehmensinfrastruktur, deren Anlagestil, deren Anlageprozesse und deren interne Risikokontrolle. Sowohl die qualitativen wie auch die quantitativen Beurteilungsresultate werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

6.8 Emittenten- bzw. Gegenparteirisiko

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

6.9 Publikationsorgan

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ist Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

6.10 Warnhinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Teilvermögen für die in § 12 der Value-at-Risk-Ansatz festgelegt wurde, eine erhöhte Volatilität besteht.

6.11 Angaben für Teilvermögen, die als Fund of Fund gelten

Teilvermögen in Form von Dachfonds tätigen überwiegend Anlagen in andere Fonds und tätigen nur in beschränktem Umfang Investitionen in Direktanlagen.

Vorteile einer Fund-of-Funds-Struktur:

- Die Teilvermögen des Dachfonds bemühen sich um die Investition in Zielfonds, die eine geringe Korrelation untereinander aufweisen, wodurch im Vergleich zu vielen Zielfonds eine bessere Diversifikation erreicht wird.
- Dank des umfassenden Selektionsverfahrens, das vom Manager der Teilvermögen des Dachfonds anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien durchgeführt wird, ist es möglich, weltweit die am besten geeigneten Zielfonds zu finden.
- Durch die laufenden Prüf- und Kontrollverfahren (Due Diligence) des Managers des Teilvermögens des Dachfonds und der damit verbundenen Überwachung durch die Fondsleitung kann das Vermögen regelmäßig auf das Anlageziel hin überwacht und die Investitionen gegebenenfalls an Marktveränderungen angepasst werden.

Nachteile einer Fund-of-Funds-Struktur:

- Die Anlage in ein Teilvermögen des Dachfonds führt dazu, dass der Investor nicht nur die Kommissionen des Teilvermögens zu tragen hat, sondern auch die Kommissionen der Zielfonds, in das Teilvermögen des Dachfonds investiert.
- Die Teilvermögen des Dachfonds investiert in Ziel-Hedgefonds, auf die die Teilvermögen des Dachfonds keinen oder nur einen sehr geringen Einfluss hat. Die Ziel-Hedgefonds können einen Leverage aufzubauen, das heisst ein Exposure kreieren, das deutlich über das eigene Nettovermögen hinausgeht. Da die Teilvermögen des Dachfonds auf die Ziel-Hedgefonds keinen oder nur einen geringen Einfluss haben, können sie die Aktivitäten der Ziel-Hedgefonds nicht beeinflussen.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich